

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am xx. xxxx 2023

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG); Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 39/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Ziffer 5 entfällt.

2. In § 10 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der Ziffer 5 durch einen Beistrich ersetzt und es werden folgende Ziffern 6 und 7 angefügt:

- „6. Leistungen, die bundesgesetzlich als nicht im Sinne des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes anrechenbar bezeichnet werden,
- 7. Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.“

3. § 12 Abs. 3 Z 4 lautet:

- „4. unbewegliches Vermögen, wenn dieses zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs der Bedarfsgemeinschaft oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen der anspruchsberechtigten Person dient oder, wenn dieses aus tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann;“

4. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Nichtverwertbarkeit des aus § 10 Abs. 6 Z 2 stammenden Vermögens

§ 12a. Ersparnisse und sonstige Vermögenswerte, die aus Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechtes gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 stammen, gelten zur Deckung eines Sonderbedarfs ergänzend zu § 12 Abs. 3 als nicht verwertbar, sofern diese von anderem Vermögen eindeutig abgrenzbar sind (etwa durch den Nachweis, dass das aus § 10 Abs. 6 Z 2 stammende Vermögen auf einem gesonderten Sparbuch bzw. Sparkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt wurde). § 24 findet keine Anwendung.“

5. § 14a samt Überschrift lautet:

„Teilnahme an Gesprächen der Sozialarbeit

§ 14a. (1) Hilfe suchende oder empfangende Personen können zur sozialarbeiterischen Beratung und Unterstützung, insbesondere hinsichtlich sozialer, familiärer, beruflicher, finanzieller, gesundheitlicher und sozialrechtlicher Angelegenheiten und damit verbundener Notlagen, an Gesprächen der Sozialarbeit teilnehmen. Neben der Hilfe bei der Überwindung von Notlagen zählt auch die Prävention und die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe zu den Arbeitsprinzipien der Sozialarbeit im Rahmen der Wiener Mindestsicherung. Ein besonderer Schwerpunkt der Sozialarbeit liegt in der Hilfe zur Existenzsicherung, der Hilfe zur Arbeitsintegration und der Hilfe zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie Energiearmut.

(2) Die Sozialarbeit nach Abs. 1 umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- 1. Analyse und Bewertung der Notlage gemeinsam mit den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen;
- 2. Beratung;

3. Erarbeitung von Zielsetzungen und individuellen Lösungsansätzen zur Bewältigung bzw. Überwindung der Notlagen gemeinsam mit den Hilfe suchenden oder empfangenden Personen sowie unterstützende Hilfestellung bei der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Zielerreichung (stärkenorientierte Hilfeplanung);
4. Reflexion, Monitoring und Evaluierung des Betreuungsverlaufes;
5. Krisenintervention;
6. Beratung und Information über sowie Weitervermittlung an geeignete Stellen und Einrichtungen;
7. fachliche Stellungnahmen in Behördenverfahren;
8. Prüfung und Feststellung der Förderwürdigkeit sowie Entscheidung über die Gewährung der Förderung gemäß § 39.“

6. § 15 Abs. 3 entfällt.

7. § 21 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Leistungen, die nicht oder nicht in dieser Höhe gebühren, sind mit Bescheid zurückzufordern. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu verfügen.

(3) Die Rückforderung kann in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.“

8. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Ersatzpflichtig sind Personen, die Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder bezogen haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Personen, soweit sie ein Einkommen oder Vermögen haben oder hatten, das zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Mindestsicherung zu berücksichtigen gewesen wäre, der zuständigen Stelle (§ 31 Abs. 2) aber nicht bekannt war. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der erhaltenen Leistungen und unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Jahres, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.
2. Personen, soweit sie nach oder während des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung zu Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen. Die Ersatzpflicht besteht in voller Höhe der vor und nach Erlangung des Vermögens erhaltenen Leistungen sowie unabhängig davon, ob die Personen weiterhin Leistungen der Mindestsicherung beziehen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Monats, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.“

9. In § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge „in Abs. 2 genannten Personen“ durch die Wortfolge „Personen, die Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben“ ersetzt.

10. § Nach § 30 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Magistrat der Stadt Wien und der Träger der Wiener Mindestsicherung sind ermächtigt, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Sozialarbeit gemäß § 14a, insbesondere der Prüfung und Feststellung der Förderwürdigkeit sowie Entscheidung über die Gewährung der Förderung gemäß § 39, die gemäß § 30 Abs. 1 verarbeiteten personenbezogene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 3, sowie die gemäß § 30 Abs. 2 verarbeiteten personenbezogene Daten automatisationsunterstützt zu verarbeiten.“

11. Nach § 41 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Leistungsoptimierung hat die Wirksamkeit der Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu evaluieren sowie Vorschläge zur Optimierung und Weiterentwicklung der Wiener Mindestsicherung zu erarbeiten, wobei dies die Durchführung von Umfragen und Erhebungen bei Hilfe suchenden oder empfangenden Personen, deren Miteinbeziehung in Planungsprozesse und deren Information über neue Leistungsangebote und Projekte der Wiener Mindestsicherung umfasst.

(10) Das Land Wien als Träger der Mindestsicherung ist berechtigt zum Zwecke der Information der Hilfe suchenden oder empfangenden Personen über Umfragen und Erhebungen zu den Leistungen der Wiener Mindestsicherung sowie neue Leistungsangebote und Projekte der Wiener Mindestsicherung (Abs. 9) die gemäß § 30 Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Z 3, Z 6 und Z 22, automatisationsunterstützt zur Versendung von Informationsschreiben an die Hilfe suchenden oder empfangenden Personen auf elektronischem oder postalischem Weg zu verarbeiten.“

12. In § 42 wird folgende Ziffer 22 angefügt:

„22. Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 41/2019, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2022.“

13. Nach § 44 Abs. 19 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 7, § 12, § 12a, § 14a, § 15, § 21, § 24, § 30, § 41, § 42 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 treten mit 1. März 2023 in Kraft. § 10 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. § 44a in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft. § 44a Abs. 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Im Falle von Kostenersatzansprüchen gemäß § 24 des Trägers der Wiener Mindestsicherung sind die Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 38/2010 in der Fassung Landesgesetzblatt für Wien Nr. xx/2023 anzuwenden, unabhängig davon in welchem Zeitraum die Kosten entstanden sind. Im Falle von Rückforderungsansprüchen gemäß § 21, die Bescheide betreffen, die nach den Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 38/2010 in einer Fassung vor der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2023 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume vor dem 1. März 2023 beziehen, sind die Bestimmungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in der Fassung Landesgesetzblatt für Wien Nr. 39/2021 anzuwenden.“

14. § 44a Abs. 7 lautet:

„(7) Bei der Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz sind Zulagen und Bonuszahlungen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund der Teuerung oder der COVID-19-Krise zusätzlich leisten, von der Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 ausgenommen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Begründung zum Entwurf einer Novelle des WMG

Zu § 7 Abs. 2 Z 5

Durch die Novelle des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG), LGBl. Nr. 22/2020 gibt es keine Anwendungsfälle des § 7 Abs. 2 Z 5 im Vollzug, da die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft seither nach Z 1 erfolgt. Eine dahingehende Klarstellung erfolgt nun im Wiener Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 10 Abs. 6 Z 6 und Z 7

Die neue Bestimmung des § 10 Abs. 6 Z 6 ist aufgrund der Novelle des Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 78/2022 erforderlich.

Diese sieht in § 7 Abs. 5a vor: *„Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 5 nicht anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.“* Der Bundesgesetzgeber hat bereits im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspakets, BGBl. I Nr. 93/2022 sowie des Klimabonusgesetzes – KliBG Bestimmungen festgelegt, die eine Nichtanrechnung im Sinne des § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorsehen (vgl. § 4 COVID-19-Gesetz-Armut oder § 4 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G sowie § 7 Klimabonusgesetz – KliBG, die mit 1. Juli 2022 in Kraft getreten sind). Dementsprechend ist eine Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu erlassen, die rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Die neue Bestimmung des § 10 Abs. 6 Z 7 WMG soll etwaige zukünftige Heizkostenzuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, aber nicht unter die Nichtanrechnungsbestimmung des § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz oder des § 3 Wiener Energieunterstützungsgesetz, LGBl. Nr. 18/2022 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2022 fallen, abdecken. Diesbezüglich ist es dem Landesgesetzgeber nach § 2 Abs. 5 und § 7 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz möglich, Heizkostenzuschüsse von der Anrechnung auf Leistungen der Mindestsicherung auszunehmen.

Zu § 12 Abs. 3 Z 4

Tatsächlich nicht verwertbares Vermögen soll nunmehr im WMG ausdrücklich als unverwertbar festgelegt werden. Der letzte Halbsatz in § 12 Abs. 3 Z 4 soll Fälle abbilden, in welchen unbewegliches Vermögen tatsächlich nicht verwertet werden kann, auch wenn kein Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft oder der unterhaltsberechtigten

Angehörigen besteht (z.B. Unverkäuflichkeit eines Grundstücksanteils bei mehreren Miteigentümern).

Zu § 12a

Der neue § 12a soll Vermögen, das aus Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechts stammt– wie etwa auch die Entschädigungsleistungen für Opfer, die früher Patienten des Pavillons 15 im Otto-Wagner-Spital und am Rosenhügel waren – von der Vermögensanrechnung ausnehmen.

Bisher sind zwar Leistungen, die Mindestsicherungsbezieher*innen als „Schmerzensgeld, Entschädigungsleistungen für Opfer oder Leistungen des Sozialentschädigungsrechts“ erhalten, von der Einkommensanrechnung auf Leistungen der Mindestsicherung gemäß § 10 Abs. 6 Z 2 WMG ausgenommen.

Jedoch werden diese Entschädigungsleistungen laut VwGH Judikatur langfristig zu „angespartem“ Vermögen, die beim Antrag auf Leistungen der Mindestsicherung zu berücksichtigen wären sowie einer Rückforderung im Rahmen des Kostenersatzes gemäß § 24 WMG unterliegen können.

Eine legistische Klarstellung hinsichtlich der Vermögenseinordnung gemäß § 12 sowie des Kostenersatzes gemäß § 24 WMG ist für einen rechtssicheren Umgang mit diesen Leistungen deshalb erforderlich.

Zu § 14a und § 15 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 7

Die Sozialarbeit hinsichtlich der sozialarbeiterischen Beratung und Unterstützung im Rahmen der Wiener Mindestsicherung soll nun entsprechend der Praxis abgebildet sowie die Aufgabenbereiche der Sozialarbeit genannt werden. Durch die Neuformulierung des § 14a werden die bisher darin geregelten Maßnahmen praxisgerechter im WMG beschrieben (Hilfe zur Existenzsicherung und Hilfe zur Arbeitsintegration).

Diesbezüglich werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Sozialarbeit erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 30 Abs. 7 festgelegt.

Kürzungen der Leistungen der Mindestsicherung gemäß § 15 Abs. 3, die für den Fall anzuwenden wären *„Wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person der Aufforderung zur Teilnahme an einem Gespräch im Rahmen des Case Managements zur gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation sowie im Rahmen der Sozialarbeit und psychosozialen Beratung und Betreuung nicht nachkommt“* werden nicht im Rahmen der Sozialarbeit durchgeführt, weshalb diese Bestimmung entfällt.

Zu § 21 Abs. 2 und 3

Die neue Regelung sieht vor, dass eine verschuldensunabhängige Rückforderung ebenso dann möglich ist, wenn es nicht zu einer Verletzung der Anzeigepflicht gekommen ist.

Im Vordergrund der alten Regelung stehen die Verletzung der Anzeigepflicht und die Kausalität dieser. Es kommt somit darauf an, ob und wann die beziehende Person der Behörde Änderungen zu ihrem Einkommen, Vermögen etc. meldet. Im Umkehrschluss kommt es somit derzeit nicht darauf an, ob die beziehende Person objektiv über einen Durchrechnungszeitraum einen tatsächlichen Überbezug bzw. eine Doppelförderung hatte.

So führen vor allem Nicht-Anzeigen von Änderungen kurz nach dem Anweisungszeitpunkt der Leistung dazu, dass die Mindestsicherungsleistung trotz tatsächlichem Überbezug mangels Kausalität gemäß § 21 WMG nicht mehr zurückgefordert werden kann (vgl. VGW-141/070/2611/2020-3 und VGW 141-141/023/8035/2019-3).

Eine ähnliche verschuldensunabhängige Regelung gibt es bereits in § 17 Abs. 4 und § 44a Abs. 4 WMG.

Zu § 24 Abs. 2 und 4

§ 24 Abs. 2 Z 1 soll zukünftig auch einen Kostenersatz in den Fällen ermöglichen, wo der Behörde das berücksichtigungswürdige Vermögen oder Einkommen bei Zuerkennung der Leistung nicht bekannt war. Es umfasst vor allem Fälle, wo der Behörde das Vermögen oder Einkommen nicht mitgeteilt wurde.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 2 WMG alt sieht eine Ersatzverpflichtung wegen eines nachträglich bekannt gewordenen Einkommens oder Vermögens bisher nicht vor. Die neue Regelung soll nun ermöglichen, dass der Behörde nicht bekanntes Vermögen per Kostenersatz zurückgefordert werden kann. Eine Verschlechterung für die Bezieher*innen ergibt sich daraus nicht, denn hätten diese zum Zeitpunkt der Antragstellung ihr ganzes Vermögen angegeben, dann wäre es zu keiner Zuerkennung gekommen bzw. die Leistung wäre in niedrigerer Höhe zuerkannt worden. Ähnlich dem § 24 Abs. 4 (der Ersatzforderungen gegen Erbinnen und Erben betrifft) sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Wiener Mindestsicherung durch Hilfestellungen in den letzten zehn Jahren der Hilfeleistung entstanden sind.

Der neue § 24 Abs. 2 Z 1 stellt somit sicher, dass das Land Wien nicht bei der Antragstellung gemeldetes Einkommen oder Vermögen leichter mittels Kostenersatz zurückfordern kann. Dieser erleichtert jedenfalls den Vollzug und ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.

§ 24 Abs. 2 Z 2 beinhaltet die bisherige Regelung des § 24 Abs. 2 WMG dahingehend, dass Ersatz aus (verwertbarem) Vermögen oder Einkommen zu leisten ist, welches die

Bezieher*innen nach Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung erhalten haben. Wie bisher sind nur jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind.

Der bisherige Verweis in § 24 Abs. 4 auf § 24 Abs. 2 ist aufgrund der Änderungen des Abs. 2 anzupassen.

Zu § 41 Abs. 9 und 10:

In § 41 Abs. 9 wird das Ziel der Leistungsoptimierung der Leistungen der Mindestsicherung festgelegt, welches die Evaluierung der Wirksamkeit der Leistungen der Wiener Mindestsicherung und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung und Weiterentwicklung der Wiener Mindestsicherung beinhaltet. Diese Leistungsoptimierung soll etwa durch die Miteinbeziehung der Mindestsicherungsbezieher*innen in Planungsprozesse und deren Information über neue Leistungsangebote und Projekte der Wiener Mindestsicherung geschehen, wobei die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 41 Abs. 10 geschaffen werden.

Zu § 44a Abs. 7:

Aufgrund der aktuellen Verteuerung und analog zu den "COVID-Prämien", sollen nun auch "Teuerungsprämien" von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen der Wiener Mindestsicherung - befristet bis Ende 2023 - nicht angerechnet werden.